

QUALITÄTSSICHERUNGSVERTRAG

zwischen dem

Berufsverband der Logopädinnen und Logopäden Liechtensteins (BLL)

und dem

Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV)

Die Vertragsparteien schliessen gestützt auf Art. 19a des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG), vom 24. November 1971, LGBl. 1971 Nr. 50, nachstehenden Vertrag:

1. Qualitätssicherung und -kontrolle

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die in der Schweiz im Rahmenvertrag betreffend Qualitätssicherung zwischen der Konferenz der Schweizerischen Berufsverbände der Logopädinnen & Logopäden (K/SBL) und der Santésuisse vom 12. 6. 2000 inklusive dem Programm zur Umsetzung des Qualitätskonzeptes vom 11.3.02 sowie alle weiteren Zusatzvereinbarungen gemäss dem Rahmenvertrag (z.B. Fortbildungsrichtlinien) zur Anwendung kommen soll. Die zur OKP zugelassenen Logopädinnen in Liechtenstein sind Mitglied des Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband (DLV) und als solche in die schweizerische Qualitätssicherung integriert. Der LKV trägt Sorge dafür, dass die zur OKP zugelassene Logopäden, die nicht Mitglied des DLV sind, sich bemühen, sich ebenfalls an der vertragsgegenständlichen Qualitätssicherung zu beteiligen und den vorgesehenen Qualitätskontrollmassnahmen beteiligen.

Für die Beurteilung der Ergebnisse und Massnahmen zur Einhaltung des Qualitätssicherungsvertrages zwischen dem BLL und dem LKV legt der BLL einmalig das Qualitätskonzept inklusive alle vertraglichen Grundlagen, welches integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist, dem LKV vor. Der BLL erstattet einmal jährlich, erstmals nach Vertragsunterzeichnung, Bericht über die getroffenen Qualitätssicherungsmassnahmen der Mitglieder bzw. der beigetretenen Nichtmitglieder. Die Mitglieder und Nichtmitglieder sind verpflichtet, dem BLL die erforderlichen Informationen und Nachweise betreffend getroffener Qualitätssicherungsmassnahmen bis Ende Februar eines Jahres über das Vorjahr zu übermitteln. Der Bericht ist vom BLL dem LKV bis Ende April eines Jahres zur Kenntnis zu bringen.

2. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Mitglieder des BLL.

3. Streitbeilegung

Bei Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrages bemühen sich die Vertragsparteien um eine einvernehmliche Beilegung. Nur in dem Fall, dass nach ernsthafter Bemühung und nach Einschaltung der Paritätischen Kommission keine Einigung zwischen den Vertragsparteien zustande kommt, ist der ordentliche Rechtsweg zu beschreiten.

4. Inkrafttreten, Dauer

Dieser Vertrag tritt per 1. Januar 2009 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sofern der Vertrag nicht von einer Partei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals auf den 31.12.2009 gekündigt wird, bleibt er jeweils um ein weiteres Jahr in Kraft.

5. Genehmigung

Der Qualitätssicherungsvertrag bedarf gestützt auf Art. 19a KVG der Genehmigung der Regierung.

Vaduz, den 19. Nov. 2008

Vaduz, den 19. Nov. 2008

**Berufsverband der Logopädinnen-
u. Logopäden Liechtensteins (BLL)**



**Liechtensteinischer Krankenkassenverband
(LKV)**

